

## Vorschlag des Ständigen Beirates

---

### Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Der Bundesrat möge gemäß Artikel 52 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes beschließen:

- I. Die Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 31. Mai 2002 (BGBl. I S. 1908), wird wie aus der Anlage ersichtlich geändert.
  
- II. Die Änderungen treten sofort in Kraft.



**Anlage**

**Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**

1. § 45 b Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 45 h wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Beschlussfassung"
  - b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Zur Stimmabgabe in der Europakammer sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Europakammer berechtigt."
3. Nach § 45 h wird folgender § 45 i eingefügt:

"§ 45 i Umfrageverfahren

  - (1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer EU-Vorlage für entbehrlich, kann die Beschlussfassung im Wege der Umfrage herbeigeführt werden. Über die Umfrage ist ein Bericht zu fertigen.
  - (2) Wird die Sitzung der Europakammer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben, leitet der Vorsitzende ein Umfrageverfahren ein.
  - (3) Außer im Fall des Absatzes 2 kann jedes Land der Beschlussfassung im Umfrageverfahren widersprechen."
4. Der bisherige § 45 i wird § 45 l.

**Begründung:**

Der Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates dient der Anpassung der Geschäftsordnung an den durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) geänderten Artikel 52 Abs. 3 a des Grundgesetzes, mit dem der Europakammer ermöglicht wird, künftig auch im schriftlichen Umfrageverfahren Beschlüsse zu fassen.

*Zu § 45 b*

Mit der Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 wird eine deklaratorische Verweisung beseitigt.

*Zu § 45 h*

Mit der Aufhebung von Absatz 1 Satz 1 wird eine deklaratorische Verweisung beseitigt. Mit der Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 wird eine überflüssige und durch die Änderung des Artikels 52 Abs. 3 a GG teilweise überholte Bezugnahme auf das Grundgesetz beseitigt. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 und die Überschrift werden redaktionell angepasst.

*Zu § 45 i (neu)*

Mit der Bestimmung in Absatz 1 wird im Hinblick auf Artikel 52 Abs. 3 a GG das mit der Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007) beseitigte Umfrageverfahren in der Europakammer wieder eingeführt. Die Regelung entspricht § 45 i Abs. 1 der Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 857).

Die Bestimmung in Absatz 2 trägt dem aus der Praxis der Vergangenheit folgenden Bedürfnis Rechnung, im Interesse der Effektivität des Europakammerverfahrens die Folgen der Beschlussunfähigkeit zu regeln.

Die Bestimmung in Absatz 3 greift den bereits in § 45 i Abs. 2 der Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 857) enthaltenen Grundsatz auf, wonach der Beschlussfassung im Umfrageverfahren widersprochen werden kann.

*Zu § 45 l (neu)*

Der Standort des bisherigen § 45 i wird aus rechtssystematischen Gründen verlegt.